



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 30. Oktober 2019  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
23. Januar 2019; Pet 2-19-02-1132-  
015018  
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.pets@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

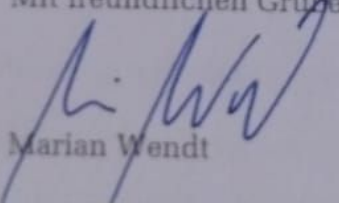
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
24. Oktober 2019 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/14126), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marian Wendt



Pet 2-19-02-1132

Leistungen an Mitglieder des  
Deutschen Bundestages

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass an die Stelle des bisherigen Verfahrens eine nicht zum Deutschen Bundestag gehörende Kommission über die Erhöhung der Diäten der Abgeordneten entscheidet.

Zur Begründung wird ausgeführt, es dürfe nicht sein, dass diejenigen, die von einer Erhöhung begünstigt werden, selbst über die Höhe ihres Einkommens entscheiden. Stattdessen solle das Geld lieber sozial schwachen Familien oder Personen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, zugute kommen.

Auf den weiteren Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 17 Diskussionsbeiträge und 192 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss derzeit 7 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhanges einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschussdienst bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragene Gesichtspunkte individuell eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit der Frage der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung hat sich die unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ausführlich befasst und eine Anbindung der Diätenentwicklung - ausgehend von der Bezugsgröße der Besoldung von Richtern an obersten Gerichtshöfen des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 Bun-



noch Pet 2-19-02-1132

desbesoldungsgesetz - BBesG) samt Zulagen - an die Entwicklung des Nominallohnindex vorgeschlagen. Dieser gibt die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste der abhängig Beschäftigten und damit der allermeisten Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Die Kommission hat die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Indexierungsregelung - auch unter dem Gesichtspunkt der "Entscheidung in eigener Sache" - geprüft und bejaht. Der Gesetzgeber hat sich die Überlegungen der Kommission in einem Gesetzgebungsverfahren, das in das 30. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes mündete, zu eigen gemacht und in § 11 Abs. 4 Abgeordnetengesetz (AbgG) eine dem Kommissionsvorschlag entsprechende Indexierung eingefügt. Als Ausgangsgröße wurde neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 6 die Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden in den Orientierungsmaßstab einbezogen, der Familienzuschlag (§ 40 Abs. 1 BBesG), der sich auf den jeweils individuellen Familienstand bezieht, hingegen nicht.

Der Deutsche Bundestag muss - wie von der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts vorgeschlagen - nach § 11 Abs. 5 AbgG über die Beibehaltung des Anpassungsverfahrens in einem gesonderten, konstitutiven Übernahmebeschluss zu Beginn jeder Wahlperiode mit Wirkung für die gesamte Legislaturperiode entscheiden. Die Frist von drei Monaten stellt sicher, dass über diese für das Parlament wichtige Frage in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Konstituierung entschieden wird. Dieser öffentlich nachvollziehbare Beschluss, der der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geforderten Transparenz dient und an die Übernahme der Geschäftsordnung zu Beginn jeder Wahlperiode angelehnt ist, hält das Parlament zu der Prüfung an, ob das Indexierungsverfahren und der gewählte Index noch angemessen sind. Der Deutsche Bundestag hat das mit seinem in namentlicher Abstimmung gefassten Beschluss vom 13. Dezember 2017 für die 19. Wahlperiode bejaht. Wird innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung kein Beschluss nach § 11 Abs. 5 AbgG gefasst, kann das Indexierungsverfahren für die neue Wahlperiode nicht fortgesetzt werden; die Entschädigung verharrt auf dem erreichten Niveau. Es bedarf dann eines Gesetzgebungsverfahrens, in dem das Anpassungsverfahren bestätigt oder geändert wird.

Zur Einsetzung von Expertenkommissionen, wie vom Petenten vorgeschlagen, hat die unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts in der 17. Wahlperiode Folgendes ausgeführt: "Die Einsetzung einer beratenden Kommission ist in Art. 23 Bayerisches Abgeordnetenge-



noch Pet 2-19-02-1132

setz (BayAbgG), in § 21 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes (HbgAbgG), § 25 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NdsAbgG) und in Art. 56 Abs. 5 Satz 2 der Sachsen-Anhaltinischen Verfassung (SachsAnhVerf) i.V.m. § 28 Sachsen-Anhaltinisches Abgeordnetengesetz (SachsAnhAbgG) gesetzlich verankert. Während die bayerische Diätenkommission vom Parlamentspräsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach dem BayAbgG zu hören ist, haben die Kommissionen in Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt die Aufgabe, die Angemessenheit der Leistungen für die Abgeordneten zu begutachten und darüber dem Parlamentspräsidenten Bericht zu erstatten. ...Die Verankerung einer beratenden Expertenkommission im AbgG wäre verfassungsrechtlich zulässig. Zum Teil wird vorgeschlagen, eine unabhängige Expertenkommission mit der Befugnis zur Festsetzung der Entschädigung, etwa beim Bundespräsidenten, einzusetzen. Da die Entschädigung gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz (GG) durch ein Bundesgesetz, d.h. ein Parliamentsgesetz, zu regeln ist, wäre für die Einführung einer rechtsetzenden Kommission jedoch eine Verfassungsänderung nötig.

Das Zentrum der Willensbildung und der Gesetzgebung in der repräsentativen Demokratie liegt jedoch im Bundestag. Eine Auslagerung der Willensbildung auf eine beratende Kommission oder die Übertragung der Gesetzgebung auf eine rechtsetzende Kommission würde die Verschiebung zentraler Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Parlaments auf Externe bedeuten. Zugleich würde die Entscheidungsfähigkeit des Bundestages infrage gestellt. Beides würde dem Parlament als wichtigstem Verfassungsorgan und der demokratischen Idee insgesamt Schaden zufügen. Daher ist von rechtsetzenden Kommissionen dringend abzuraten."

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag mit seinem gewählten Verfahren, sich für eine Erhöhung der jährlichen Diäten analog der Entwicklung der Bruttomonatsverdienste der abhängigen Beschäftigten und damit der allermeisten Erwerbstätigen entschieden hat. Mit der Entscheidung ist sichergestellt, dass eine "Besserstellung" der Abgeordneten gegenüber den Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich ist. Zudem erfolgt die Beschlussfassung in namentlicher Abstimmung und unterliegt der öffentlichen Berichterstattung. Jeder Abgeordnete hat damit die getroffene Entscheidung vor seinen Wählern zu vertreten.

Hinsichtlich des Vorschlages, im Plenum des Deutschen Bundestages eine Anwesenheitspflicht einzuführen, betont der Petitionsausschuss, dass dem das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG entgegensteht. Der Deutsche Bundestag ist ein Arbeitsparlament, das einen großen Teil seiner



noch Pet 2-19-02-1132

Arbeiten nicht kollektiv im Plenum, sondern arbeitsteilig in den verschiedensten Gremien und Fachausschüssen des Deutschen Bundestages erfüllt.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gilt, dass nach § 44a Abs. 1 AbgG die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages steht. Art. 38 der Verfassung betont aber die Unabhängigkeit der Abgeordneten, zu der es auch gehört, berufliche oder andere Tätigkeiten (z.B. die Leitung caritativer Einrichtungen/Organisationen) auszuüben. Im Übrigen gilt auch hier, dass die einzelnen Abgeordneten - als Kehrseite der Unabhängigkeit nach Art. 38 GG - ihre Entscheidung gegenüber ihren Wählern zu rechtfertigen haben.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aus grundsätzlichen Erwägungen keine Empfehlungen zu Petitionen abgibt, die die Organisation und Verfahrensabläufe des Parlaments betreffen. Dies wäre mit der originären Funktion und Zuständigkeit des Ausschusses nicht vereinbar, da die Diskussion und Entscheidung solcher Fragen den Abgeordneten, den Fraktionen im Deutschen Bundestag und den dafür geschaffenen Gremien vorbehalten ist.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.